

berufsrechtliche Kontrolle der Richtigkeit und Zweckmäßigkeit der Tätigkeit des Anwalts im Zusammenhang mit der Mandatswahrnehmung ist ausgeschlossen. Gleichwohl können grobe vertragswidrige Verhaltensweisen des Anwalts, die mit einer gewissenhaften Berufsausübung und mit der Stellung des Anwalts nicht mehr vereinbar sind, berufsrechtlich relevante Verstöße gegen die Berufspflichten darstellen. Dies gilt insbesondere dann, wenn durch das pflichtwidrige Verhalten die äußere Seite der Anwaltstätigkeit betroffen und die Integrität der Anwaltschaft allgemein beeinträchtigt wird.

Praxishinweis

Mit Wirkung zum 1.7.2015 ist die Neufassung des § 11 BORA in Kraft getreten. Danach ist der Anwalt nunmehr explizit verpflichtet, ein ihm angetragenes Mandat in angemessener Zeit zu bearbeiten. Diese Klarstellung beschränkt sich allein auf das Zeitmoment. Die Norm enthält sich jedweder Ansätze, den Inhalt oder die Qualität der anwaltlichen Mandatsbearbeitung zum Gegenstand berufsrechtlicher Aufsicht werden zu lassen. Mit der Formulierung „in angemessener Zeit zu bearbeiten“ wird auch klargestellt, dass Besonderheiten der anwaltlichen Tätigkeit Rechnung getragen wird und insbesondere eine Untätigkeit im Interesse des Mandanten nicht sanktioniert werden kann.

AnwGH Berlin, Beschluss vom 29.10.2015 – I AGH 8/15 = BeckRS 2016, 67699 ■

Unzulässiger Antrag auf gerichtliche Entscheidung

Ein Antrag auf gerichtliche Entscheidung gem. § 122 II BRAO setzt voraus, dass er eine geschlossene, aus sich heraus verständliche Sachdarstellung enthält.

Im Rahmen der Ermittlung der neuen Kanzleianschrift eines Anwalts erfuhr eine Rechtsanwaltskammer, dass dieser bereits seit vielen Jahren eine nicht angezeigte Nebentätigkeit ausübt. Sie beantragte daraufhin die Einleitung eines anwaltsgerichtlichen Ermittlungsverfahrens gegen den Anwalt. Das Verfahren wurde gem. § 116 I 2 BRAO iVm § 170 II StPO mit der Begründung eingestellt, dass zum einen keine berufsrechtliche Vorbelastung vorläge, die in Rede stehende Nebentätigkeit mit dem Anwaltsberuf vereinbar sei und zum anderen selbst die Dauer der Nichtanzeige der Nebentätigkeit kein ausschlaggebendes Argument sei. Mit ihrem Antrag auf gerichtliche Entscheidung nach § 122 II BRAO richtet sich die Kammer gegen die Einstellung des Ermittlungsverfahrens. Nach Auffassung des AnwGH Berlin ist der Antrag auf gerichtliche Entscheidung bereits unzulässig, da er den formalen und inhaltlichen Anforderungen des § 122 II 2 BRAO nicht gerecht wird.

Nach dieser Vorschrift muss die Antragschrift Tatsachen beinhalten, welche die Einleitung des anwaltsgerichtlichen Verfahrens begründen sollen, sowie die Beweismittel angeben. Sinn und Zweck dieser Norm ist die Entlastung der mit der Überprüfung der Anträge befassten Gerichte. Daraus folgen besondere Anforderungen an die Ausgestaltung des Antrags. Ein ordnungsgemäßer Antrag setzt nach

§ 122 II 2 BRAO, welcher inhaltlich dem § 172 III 1 StPO entspricht, voraus, dass er eine geschlossene, aus sich heraus verständliche Sachdarstellung des Antragstellers enthält, die es ermöglicht, ohne Rückgriff auf den gesamten Inhalt der Ermittlungsakten eine Überprüfung der Einstellungsentscheidung vorzunehmen (vgl. auch BVerfG, NJW 2000, 1027 zu § 172 StPO). Insbesondere muss der Antrag weitgehend vollständig die gewechselten Schreiben wiedergeben und darf keine Bezugnahme enthalten. Das zur Entscheidung berufene Gericht soll allein durch den Antrag in die Lage versetzt werden, eine Schlüssigkeitsprüfung anhand der objektiv gegebenen Sachlage vorzunehmen. Diesen Anforderungen wird der Antrag nicht gerecht, da er eine Vielzahl von Verweisen und Bezugnahmen auf die dem Antrag beigefügten Anlagen enthält. Dadurch wird der Antrag zum einen unübersichtlich sowie schwer lesbar und zum anderen bleibt für das Gericht unklar, ob die im Antrag getroffenen Ausführungen vollständig sind und ob diese nicht eine subjektive Färbung durch die Rechtsanwaltskammer enthalten. Im Ergebnis sieht sich der AnwGH Berlin nicht in der Lage, allein auf Grund der Antragschrift zu prüfen, ob die Generalstaatsanwaltschaft ihre Strafverfolgungspflicht verletzt hat.

Praxishinweis

Die Nichterfüllung der in § 56 III Nr. 1 BRAO geregelten Anzeigepflicht einer Nebentätigkeit kann gem. § 57 BRAO auch ein Zwangsgeld zur Folge haben. Das Zwangsgeld muss jedoch gem. § 57 II BRAO zuvor durch den Vorstand oder den Präsidenten einer Kammer schriftlich angedroht werden.

AnwGH Berlin, Beschluss vom 12.2.2016 – II AGH 11/15 = BeckRS 2016, 06625 ■

Gesetzgebung

Neue Hinweispflicht für Anwälte

Verbraucher können nun auf ein europaweit flächendeckendes Schlichtungsangebot zugreifen. Anwälte müssen hierauf gegebenenfalls hinweisen.

Mit dem am 1.4.2016 in Kraft getretenen Verbraucherstreitbeilegungsgesetz wurden die Verordnung über die Online-Streitbeilegung in Verbraucherangelegenheiten und die Richtlinie über alternative Streitbeilegung in Verbraucherangelegenheiten in nationales Recht umgesetzt.

Für die Anwaltschaft bestehen auf Grund dieser Neuregelungen zur alternativen Streitbeilegung neue Hinweispflichten. So sind Anwälte verpflichtet, auf ihrer Homepage einen Link zur europäischen Plattform der Europäischen Kommission zur Online-Streitbeilegung (www.ec.europa.eu/consumers/odr) vorzusehen und ihre E-Mail-Adresse anzugeben, wenn sie mit Verbrauchern Online-Dienstverträge im Sinne des Art. 4 I Buchst. e der ODR-Verordnung schließen. ■